



Bild: Pixabay: Diner 777

ABSETZBARKEIT GEWERKSCHAFTSBEITRÄGE

Trier, Januar 2026



IG Metall

Mehr Fairness für Gewerkschafter*innen

Endlich wird gewerkschaftliches Engagement für alle steuerlich anerkannt



Bild: Werner Bachmeier | IG Metall

- ▶ Bisher brachte die Absetzbarkeit der Gewerkschaftsbeiträge vielen Mitgliedern **gar nichts**.
- ▶ Der Beitrag geht sehr oft in der Werbungskostenpauschale unter – die aber auch Nicht-Mitgliedern offensteht.
- ▶ Obwohl Mitglieder also höhere Werbungskosten haben, zahlen sie de facto oft genauso viel Steuern wie Nicht-Mitglieder.
- ▶ **Nun wird es gerechter für alle Gewerkschafter*innen.**
- ▶ **Im Übrigen gilt:** Arbeitgeber können ihre Mitgliedsbeiträge in Arbeitgeberverbänden als Betriebsausgaben absetzen.

Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen

Neue Regelung stellt Gewerkschaftsmitglieder endlich besser

Neu ist: Der Mitgliedsbeitrag kann zusätzlich zur Werbungskostenpauschale abgesetzt werden.

Das bedeutet: Mitglieder sparen Steuern. Im Regelfall zwischen 25 und 35% des jährlichen Mitgliedsbeitrags.

Ausnahme: Mitglieder, deren Werbungskosten schon jetzt deutlich über die Pauschale hinausgehen.

Ab wann: Die Regelung greift für das Steuerjahr 2026 – und damit die Steuererklärung, die 2027 erstellt wird (nicht also in der Steuererklärung für 2025).



Bild: Pixabay: Dinero 777



Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen

Wie viel bringt die neue Regelung den Kolleg*innen? Ein Beispiel:

	Alte Regelung	Neue Regelung
Jahresbruttoeinkommen (M+E, Bayern, EG3)	ca. 38.800 EUR	ca. 38.800 EUR
Mitgliedsbeitrag (Jahr)	388 EUR	388 EUR
Zu versteuerndes Einkommen (Single)	29.715 EUR (mit Pauschale)	29.327 EUR (Pauschale + neue Absetzbarkeit)
Nettoeinkommen	26.225 EUR	26.333 EUR
Ersparnis	108 EUR oder knapp 28% vom Mitgliedsbeitrag	



Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen

Wie viel bringt die neue Regelung den Kolleg*innen? Ein Beispiel:

	Alte Regelung	Neue Regelung
Jahresbruttoeinkommen (M+E, BaWü, EG8)	ca. 52.200 EUR	ca. 52.200 EUR
Mitgliedsbeitrag (Jahr)	522 EUR	522 EUR
Zu versteuerndes Einkommen (Single)	41.485 EUR (mit Pauschale)	40.963 EUR (Pauschale + neue Absetzbarkeit)
Nettoeinkommen	33.477 EUR	33.644 EUR
Ersparnis	167 EUR oder gute 30% vom Mitgliedsbeitrag	



Absetzbarkeit von Mitgliedsbeiträgen

Wie viel bringt die neue Regelung den Kolleg*innen? Ein Beispiel:

	Alte Regelung	Neue Regelung
Jahresbruttoeinkommen (M+E, EG12)	ca. 83.500 EUR	ca. 83.500 EUR
Mitgliedsbeitrag (Jahr)	835 EUR	835 EUR
Zu versteuerndes Einkommen (Single)	66.900 EUR (mit Pauschale)	66.065 EUR (Pauschale + neue Absetzbarkeit)
Nettoeinkommen	49.895 EUR	50.236 EUR
Ersparnis	341 EUR oder gute 40% vom Mitgliedsbeitrag	

Absetzbarkeit Mitgliedsbeiträge

- ▶ Natürlich kann man den Gewerkschaftsbeitrag schon heute steuerlich absetzen – aber die bisherige Regelung sorgte dafür, dass die Mitgliedsbeiträge steuerlich oft keinen Unterschied gemacht haben. Denn: Sehr viele Kolleg*innen haben keine hohen Werbungskosten.
- ▶ Die **Werbungskostenpauschale** (in 2025: 1.230 EUR) steht allen Beschäftigten zu und deckt die Werbungskosten oft schon ganz oder zumindest zum ganz großen Teil ab – die Mitgliedsbeiträge schon eingerechnet. Es macht steuerlich also wenig aus, ob ich Mitglied bin.
- ▶ Die neue Regelung erkennt das an: Neben der Werbungskostenpauschale, die weiterhin allen zugute kommt, können **Gewerkschaftsmitglieder ihre Beiträge zusätzlich absetzen**. Die neue Regelung greift für die Steuererklärungen ab 2026 – noch nicht also für die Steuererklärung für 2025.
- ▶ Wie viel das für den Einzelnen bedeutet hängt von vielen Faktoren ab (Höhe des Einkommens, Verheiratet/Single, ...). Für Kolleg*innen, die bisher keine besonders hohen Werbungskosten hatten, wird die **Ersparnis zwischen 25 und 35 Prozent ihres jährlichen Mitgliedsbeitrags** liegen.
- ▶ Wie erwähnt: Die Ersparnis ist in dem Maße entsprechend geringer, mit dem ein Mitglied bereits mit seinen Werbungskosten über der Pauschale lag. Der Regelfall wird das aber nicht sein.



**Vielen Dank für Eure
Mitgliedschaft und Treue!**

**IG METALL
Vorstand
FB Grundsatz**

Marten v. Werder
marten.werder@igmetall.de

Alte Jakobstraße 149
10969 Berlin

Impressum
IG Metall

Wilhelm-Leuschner-Str. 79, 60329 Frankfurt am Main
Vertreten durch den Vorstand, 1. Vorsitzender: Jörg Hofmann
Kontakt: vorstand@igmetall.de

V.i.S.d.P. / Verantwortlich nach § 18 Abs. 2 MStV:

Vorname Nachname

Gliederung/Funktion

Musterstraße 123, 12345 Musterstadt

Kontakt: muster@igmetall.de